

Informationen zur Ausnahmegenehmigung nach Art 11 Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG – BayRS 219-1-F)

Gemäß Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) wird die technische Dokumentation von Grenzpunkten grundsätzlich nicht bekannt gegeben, da ihre Interpretation spezielle kataster- und vermessungstechnische Fachkenntnisse erfordert. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat lässt unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zu. Mit dieser Ausnahmegenehmigung erhalten Sie die Berechtigung zum Bezug von Koordinaten und Festlegungsmaßen für Grenzpunkte der staatlichen Vermessungsämter. Die Ausnahmegenehmigung ist dabei einem eng begrenzten Personenkreis vorbehalten.

Inhalt und Voraussetzungen

Die Ausnahmegenehmigung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit vertiefter Ausbildung im Fach Vermessung (in der Regel Vermessungs- und Bauingenieure mit entsprechender Qualifikation) voraus und wird auf Antrag erteilt.

Beantragung

Für die Ausnahmegenehmigung richten Sie Ihren Antrag an unsere Servicestelle

- Per Mail: service@geodaten.bayern.de
- Per Post: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen, Außenstelle Mindelheim, Infozentrum Geodaten Memminger Straße 18, 87719 Mindelheim.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter unserer Servicehotline (089) 2129-1111.

Bei Neuanträgen fügen Sie eine Kopie der Abschlussurkunde Ihrer Hochschule oder Universität bei. Bei Verlängerungen genügt in der Regel der Verweis auf Ihren vorhergehenden Antrag.

Gebäudeeinmessung durch Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen

Die Ausnahmegenehmigung ist insbesondere Voraussetzung für die Übernahme von Gebäudevermessungen durch Privatpersonen in das Liegenschaftskataster (§ 2 Abs. 1 der Gebäudeübernahmeverordnung - GÜVO). Für die in § 2 Abs. 1 GÜVO genannte weitere

Voraussetzung „eingetragener Sachverständiger“ (ehemals § 14 der Sachverständigenverordnung Bau (SVBau – BayRS 2132-1-10-I, gültig bis 31.12.2007, nunmehr § 20 der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau – BayRS 2132-1-10-I) ist die Bayer. Ingenieurkammer Bau (www.bayika.de) zuständig.

Die Durchführung der Gebäudevermessung zum Zweck der Übernahme in das Liegenschaftskataster richtet sich nach den Vorgaben der GÜVO und ist beim zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu beantragen (§ 4 Abs. 1 GÜVO).